

TOP 6 SCHUTZ VON BIBER-DÄMMEN – EIN MINISTERIELLES RUND-SCHREIBEN ERLÄUTERT DIE AAV (ANLAGE)

Die AAV hatte den Schutz von Biberdämmen quasi auf fast Null reduziert. Außerhalb der in der AAV genannten Gebiete durfte jeder ohne weitere Genehmigung Biberdämme herausnehmen, wenn sie keine besetzte Burg schützten. Wenn beim Entfernen der Dämme dann doch ein Biber aus einem Erdbau schwamm – ein klarer Verstoß gegen die AAV, aber von niemandem gemeldet. Der BN hatte die Bestimmung in der AAV schon von Anfang an als rechtswidrig kritisiert und dies in Gesprächen und Diskussionen (auch bei der letzten Bibertagung) dargestellt. Zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofes haben unsere Ansicht in jüngerer Zeit bestätigt. Dabei ging es zwar um Feldhamster, sie sind aber auch für alle streng geschützten Arten des FFH-Anhangs IV, und damit auch den Biber gültig. Auch der aktualisierte Leitfaden der EU zum Umgang mit streng geschützten Arten hat diese Rechtsprechung aufgegriffen.

Unter Verweis auf diese Urteile hat nun das Umweltministerium in einem Rundschreiben die sehr allgemeine Aussage der AAV rechtlich gewürdigt und wichtige Klarstellungen getroffen. **Diese Hinweise des Umweltministeriums im Rundschreiben vom 14.03.22 sind auch ohne eine Änderung der AAV zwingend zu beachten, da nur sie der aktuellen Rechtslage entsprechen!**

Fortpflanzung – mehr als Junge kriegen: Das BNatSchG in §44, Abs. 1 Nr. 3. Spricht von „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, die nach AAV nur die besetzte Burg und

den die Burg schützenden Damm umfassen. Nach EuGH ist dies aber weiter zu sehen, es umfasst auch das Umfeld, das erforderlich ist, um eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen.

Fortpflanzung umfasst nicht nur das Werfen der Jungen in einer Burg, sondern – eigentlich selbstverständlich – auch den Bereich, in dem die Tiere Nahrung suchen – zur Fortpflanzung gehört ja auch Überleben. Somit gehören auch Dämme, die den Erfolg der Fortpflanzung durch Ernährung sichern, zu den „fortpflanzungssichernden“ Dämmen.

Ruhestätten

Dies spielt insbesondere bei den „Ruhestätten“ eine Rolle. Bei einer Telemetriestudie während der ersten Ufersicherungsmaßnahmen an der kleinen Donau ruhte einer der Biber während der Untersuchungsphase in 17 verschiedenen Röhren / Bauern! Die sind, inclusive ggf. vorhandener Dämme alle geschützt – auch wenn man einen Erdbau mit Unterwassereingang gar nicht erkennt!

Verlassene Baue

Das EuGH hat den Schutz auch zeitlich definiert. Ein verlassene Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist auch dann geschützt (inclusive dem notwendigen Damm), wenn sie mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit wieder besiedelt wird. Was beim Biber in der Regel der Fall ist.

Andere Arten

Ein weiterer, sehr sehr wichtiger Punkt sind andere Arten. Die AAV regelt den Zugriff auf Biberdämme nur im Hinblick auf Biber, berücksichtigt aber nicht andere Arten, die im Biberteich oder -damm einen Lebensraum gefunden, haben, und ebenfalls geschützt sind.



Ein Biberrevier mit Damm und Burg wie aus dem Bilderbuch (Foto: Schwab)



In Biberteichen zuhauf: Froschlaich (Foto: Schwab)



Zerstörter Lebensraum, nicht für den Biber, sondern auch für Amphibien, Fische und Co. (Foto: Schwab)



In diesen Wochen neu geboren: Säugende Jungbiber (Foto: Schwab)

Das Entfernen eines Biberdammes ist, falls eine andere geschützte Art, z.B. Amphibien betroffen ist, also **trotz AAV nicht erlaubt**. Für eine Ausnahme-genehmigung zuständig ist dann in der Regel die Höhere Naturschutzbehörde, und nicht mehr die uNB.

Ein Problem ist dabei die Interpretation der Begriffe burgsichernder Damm, fortpflanzungsstättensichernder Damm, Nahrungs-, Neben-, Haupt- oder Schwimmdamm - alles Begriffe, denen jeglich fachliche Definition fehlt. Hier ist Vorsicht geboten bei der Verwendung derartiger Begriffe.

So wie auch der Begriff **Biberburg** in der AAV. Damit wäre – bei rechtlich sauberer Anwendung der AAV - diese eigentlich kaum anwendbar. Die allermeisten Biber leben in Erd- und Mittelbauen, also außerhalb der AAV.

Dabei wäre es (und war es auch!) doch ganz einfach. Der Biberdamm ist geschützt. Entfernungen, Abtragungen oder Stauhöhen-Reduzierung brauchen Genehmigungen und über diese Ausnahmen, entscheidet ausschließlich die Naturschutz-Behörde. Mit fachlicher Beurteilung der Biberberater und – manager.

So auch die Empfehlung im Rundschreiben des Ministeriums: **„Es empfiehlt sich, hierzu im Einzelfall die Biberberater und Bibermanager hinzuziehen.“**

Weiterhin weist das Ministerium darauf hin, dass die Beseitigung von Biberdämmen und Burgen (Bauen) **„nicht verpflichtend“** ist.



Wildkatze quert Biberdamm (Foto: Arendt)

TOP 7 NACHTSICHTVORSATZGERÄTE ZUM BIBERABSCHUSS

Im Schreiben des Umweltministeriums wird nach Auskunft des StMI auch die Möglichkeit des Einsatzes eines Nachtsichtvorsatzgerätes zum Abschuss von Bibern erläutert.

Eine Ausnahme für deren Einsatz beim Biber ist nur möglich, wenn ein behördlicher Auftrag vorliegt. Eine Entnahmeerlaubnis ist ebensowenig ausreichend wie eine Bestellung zum Zugriff nach AAV.

Damit dürfte der Einsatz eines Nachtsichtvorsatzgerätes für die Biberjagd entfallen.

Ob eine uNB einen Auftrag erteilen wird? Wobei die Frage dann auch ist, wer ist verantwortlich, wenn der Auftrag nicht erfüllt wird?



Biber bauen effektiv: Anstau von zwei Gräben durch einen Biberdamm (Foto: Schwab)